

Ausfertigung

**Sozialgericht Berlin**

Invalidenstraße 52  
10557 Berlin

**Az.: S 174 AS 30694/09 ER**



**Beschluss**  
**In dem Verfahren**

[REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Könings & Fölster,  
Evelyn Könings, Annette Fölster,  
Wilhelm-Stolze-Str. 19, 10249 Berlin,  
Gz.: 67/09F17

gegen

JobCenter Friedrichshain-Kreuzberg,  
Rudi-Dutschke-Str. 3, 10969 Berlin,  
Gz.: eR 256/09

- Antragsgegnerin -

hat die 174. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 23. September 2009 durch den Richter Gräf beschlossen:

**Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig für die Zeit vom 15.09.2009 bis zum Eintritt der Rechtskraft einer Entscheidung in der Hauptsache, längstens jedoch bis zum 31.03.2010, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von 359,00 € monatlich zu gewähren.**

- 2 -

**Der Antragstellerin wird für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Sozialgericht Berlin Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin Annette Fölster, Wilhelm-Stolze-Straße 19, in 10249 Berlin bewilligt.**

**Die Antragsgegnerin hat die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin in dem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu erstatten.**

## Gründe

### I.

Die Antragstellerin ist spanische Staatsangehörige. Seit 2005 hält sie sich in der Bundesrepublik Deutschland auf. Am 18.07.2006 wurde ihr nach § 5 Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) eine Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedsstaates der EWG erteilt. In der Zeit von August 2008 bis Dezember 2008 war die Antragstellerin bei der Firma bteb zu einem Monatslohn von 401,00 € brutto beschäftigt. Das Beschäftigungsverhältnis wurde zum 31.12.2008 durch ordentliche Kündigung beendet. Seit April 2009 ist die Antragstellerin wieder bei der Firma bteb zu einem Monatslohn von 100,00 € beschäftigt. Die Antragstellerin bezog im Zeitraum vom 02.12.2008 bis 01.06.2009 Leistungen der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) von der Antragsgegnerin. Der unter dem 27.07.2009 gestellte Weiterbewilligungsantrag wurde mit Bescheid vom 28.07.2009 abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Antragstellerin nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem SGB II gehöre, weil sie sich allein zum Zwecke der Arbeitssuche in Deutschland aufhalte. Der hiergegen gerichtete Widerspruch vom 11.08.2009 wurde mit Widerspruchsbescheid vom 20.08.2009 abschlägig beschieden.

Mit ihrem am 15.09.2009 gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verfolgt die Antragstellerin ihr Begehren auf Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II weiter. Sie ist der Ansicht, dass sie zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II gehöre und § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II auf sie nicht zutrefte, weil sie aufgrund der bis Dezember 2008 ausgeübten Tätigkeit sowie aufgrund des derzeit bestehenden Beschäftigungsverhältnisses Arbeitnehmerinnen sei und sich somit nicht allein zum Zwecke der Arbeitssuche in Deutschland aufhalte. Insbesondere komme es nicht darauf an, dass es sich bei der ausgeübten Tätigkeit um eine geringfügige Beschäftigung handelt, da einzig und allein

- 3 -

entscheidend sei, dass sie eine echte Tätigkeit in einem Lohnverhältnis ausübt. Des Weiteren sei § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II gemeinschaftsrechtskonform auszulegen. Ein Leistungsausschluss für Unionsbürger verstoße gegen das Diskriminierungsverbot in Art. 12 EGV.

Die Antragstellerin beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin Leistungen nach dem SGB II zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, dass die Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II vom Leistungsbezug ausgeschlossen sei, da sie sich einzig und allein zum Zwecke der Arbeitssuche in Deutschland aufhalte. Etwas anderes ergebe sich insbesondere nicht aufgrund der derzeit von der Antragstellerin ausgeübten Beschäftigung, da diese aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht geeignet sei einen Arbeitnehmerstatus zu begründen.

Bezüglich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze, den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakte der Antragsgegnerin Bezug genommen.

## II.

Der Antrag hat im tenorierten Umfang Erfolg.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist begründet.

Das Gericht ist, entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin, nicht davon ausgegangen, dass die Antragstellerin im Rahmen des Eilverfahrens die Aufhebung des Bescheides vom 28.07.2009 in Form des Widerspruchsbescheides vom 20.08.2009 begehrt, was eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache bedeuten würde. Darüber hinaus geht das Gericht nicht davon aus, dass Leistungen vor Stellung des Eilantrages bei Gericht begehrt werden, wofür es am Anordnungsgrund fehlen würde. Zu dieser Auffassung ist das Gericht unter Auslegung des Schriftsatzes vom 15.09.2009 gelangt, indem die Antragstellerin sowohl Klage

- 4 -

einreichte als auch einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stellte. Hinsichtlich des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat die Antragstellerin danach aber lediglich beantragt, im Wege der einstweiligen Anordnung die Antragsgegnerin zur Leistungsgewährung nach dem SGB II zu verpflichten. Soweit darüber hinaus begehrt wurde, die Beklagte zu verpflichten, unter Aufhebung des Bescheides vom 18.07.2009 in Form des Widerspruchsbescheides vom 20.08.2009, eingegangen am 20.08.2009, der Klägerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II zu gewähren, bezog sich dieser Antrag nach Auffassung des Gerichts lediglich auf das Hauptsacheverfahren.

1.) Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) stets voraus, dass die Voraussetzungen für einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht sind.

a) Die Antragstellerin hat das Vorliegen eines Anordnungsanspruches glaubhaft gemacht. Denn die in § 7 Abs. 1 S.1 SGB II bestimmten Voraussetzungen für die Gewährung von Grundsicherungsleistungen i.S. von § 19 Abs. 1 SGB II (Lebensalter zwischen 15 und 64 Jahren, Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet) liegen vor. Dem Anspruch steht auch nicht § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II entgegen, wonach vom Leistungsbezug Ausländer ausgeschlossen sind, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, so dass hier dahinstehen kann, ob § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II europarechtskonform auszulegen ist (vgl. zum Streitstand: Hailbronner, Ansprüche nicht erwerbstätiger Unionsbürger auf gleichen Zugang zu sozialen Leistungen, ZFSH/SGB 2009, 195, 200). Ein anderes Aufenthaltsrecht ergibt sich zwar nicht aus § 2 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 FreizügG/EU wonach das Recht nach Abs. 1 für Arbeitnehmer unberührt bleibt bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit. Denn nach § 2 Abs. 3 S. 2 FreizügG/EU bleibt das Recht aus Abs. 1 bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung nur während der Dauer von sechs Monaten unberührt. Nachdem das

- 5 -

ursprüngliche Beschäftigungsverhältnis bei der Firma btcb, bei der die Antragstellerin in der Zeit von August 2008 bis Dezember 2008 zu einem Lohn von 401 € monatlich beschäftigt war, zum 31.12.2008 gekündigt wurde, hatte die Antragstellerin aufgrund ihrer Vorbeschäftigung nur bis zum 30.06.2009 Arbeitnehmerstatus nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 FreizügG/EU inne. Die Antragstellerin ist aber aufgrund ihrer derzeitigen Beschäftigung als Reinigungskraft bei der Firma btcb Arbeitnehmerin, so dass ein Aufenthaltsrecht nach § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU besteht. Da dieser Status begründet ist, sind die Voraussetzungen des Leistungsausschlusses nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II nicht erfüllt (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.11.2006, L 14 B 963/06 AS; LSG NRW, Beschluss vom 30.01.2008, L 20 B 76/07 SO; Spellbrink in Eicher/Spellbrink, SGB II, § 7 Rnr. 16, 24). Der Arbeitnehmerbegriff des § 2 Abs. 1, 2 FreizügG/EU ist europarechtlich bestimmt, da die Norm zum Inhalt hat, die den gemeinschaftsrechtlich begründeten Freizügigkeitsrechten entsprechende nationale Regelung zu schaffen (vgl. Hailbronner, ZFSH/SGB, 2009, 195, 200; Huber/Göbel - Zimmermann, Ausländer- und Asylrecht, 2. Auflage 2008, Rnr, 1407). Arbeitnehmer i.S.v Artikel 39 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV), der VO 1612/68 bzw. der Richtlinie 2004/38/EG (des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mittelstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl 2004, L 229, S 35, L 197, S 34, sowie ABl 2007, L 204, S 28) ist eine Person, die eine Tätigkeit in einem Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausübt. Der Begriff ist nach objektiven Kriterien zu bestimmen, die das Arbeitsverhältnis in Ansehung der Rechte und Pflichten der betreffenden Personen charakterisieren und die in ihrer Gesamtheit zu betrachten sind (EuGH, Urteil vom 06.11.2003, Rs C 413/01). Wesentliches Merkmal des Arbeitnehmers ist, dass er Dienste für einen anderen nach dessen Weisung erbringt und dafür eine Gegenleistung/Vergütung erhält. Hinsichtlich des Umfangs der Tätigkeit wurde in der Rechtsprechung und im Schrifttum eine Bagatellgrenze bisher nicht positiv bestimmt (vgl. Erfurter Kommentar - Wißmann, Artikel 39 EGV Rnr. 7 a.E.). Zur Begründung der Arbeitnehmereigenschaft reicht jedenfalls eine Teilzeitbeschäftigung aus. Sie muss nicht den Umfang haben, dass aus ihr Einkommen erzielt wird, das im Beschäftigungsgebiet als Minimaleinkommen definiert ist oder angesehen wird (bereits EuGH, Urteil vom 23.03.1982, Rs 53/81) bzw. das den Bezug ergänzender Sozialleistungen nötig macht bzw. ausschließt (EuGH, Urteil vom 03.06.1986, Rs 139/85). Nationale Geringfügigkeitsgrenzen können zur Abgrenzung nicht herangezogen werden. Die Arbeitnehmereigenschaft kann allerdings nicht durch Tätigkeiten begründet werden, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen (grundlegend EuGH, Urteil vom 23.03.1982 a.a.O.). In der Rechtsprechung des EuGH ist die

- 6 -

Bagatellklausel nicht als erfüllt angesehen worden bei einer von Beginn an zeitlich auf zweieinhalb Monate befristeten (Vollzeit-) Tätigkeit (EuGH, Urteil vom 06.11.2003 a.a.O.), bei einer 30 Wochenstunden umfassenden Tätigkeit eines Rehabilitanden gegen Unterkunft und Taschengeld (EuGH, Urteil vom 07.09.2004 Rs. C 456/02), bei einem Zeitumfang von 12 Wochenstunden (Urteil vom 03.06.1986 Rs. 139/85) und auch von 10 Wochenstunden (Urteil vom 14.12.1995, Rs C 444/93). Zuletzt ist die Arbeitnehmereigenschaft – in diesem Falle auch vom vorlegenden Bundessozialgericht – nicht in Frage gestellt worden bei einer Beschäftigungszeit zwischen 3 und 14 Stunden wöchentlich bei einem Einkommen zwischen 40 und 168,67 € (Urteil vom 18.07.2007, Rs C 213/05) sowie bei einer „kurzen und nicht existenzsichernden“ geringfügigen bzw. einer „wenig als mehr als einen Monat dauernden“ Beschäftigung (Urteil vom 04.06.2009, Rs C 22/08 verbunden mit C 23/08). Des Weiteren hat der EuGH - unter Bezugnahme auf seine bisherige Rechtsprechung - in seinem Urteil vom 04.06.2009 (C-22/08 und C-23/08) nochmals daran erinnert, dass der Begriff des Arbeitnehmers nicht eng auszulegen ist.

Ausgehend davon ist es sachgerecht, die Antragstellerin Kraft ihrer aktuellen Beschäftigung bei der Firma bteb als Arbeitnehmerin anzusehen. Es handelt sich zweifelsfrei um „echte“ abhängige Arbeit gegen Entgelt; zu diskutieren ist allein, ob der Umfang ausreicht. Dabei bietet insbesondere die aufgezeigte Kasuistik, die als sachgerechte Konkretisierung der Unwesentlichkeit erscheint, keinen Anlass, eine Tätigkeit für 100 € monatlich, die zudem seit April 2009 „stabil ausgeübt wird, als nicht ausreichen zu lassen.

Darüber hinaus steht hier ein weiterer Grund der Anwendung der Ausschlussnorm des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II vorliegend entgegen. Dieser folgt aus dem Europäischen Fürsorgeabkommen (EFA) vom 11.12.1953 (BGBl II 1956, Seite 564, dazu Gesetz zum EFA vom 11.12.1953 und zu dem Zusatzprotokoll zu dem Europäischen Fürsorgeabkommen vom 15.05.1956, BGBl II Seite 563). Das EFA ist innerstaatlich anwendbares, Rechte und Pflichten des einzelnen begründendes Recht (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.05.2000 - 5 C 29/98, BVerwGE 111, Seite 200 = FEVS 51, Seite 433). Die Anwendbarkeit des EFA ergibt sich weiterhin aus § 30 Abs. 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), wonach Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts unberührt bleiben. Das EFA ist daher von den Sozialleistungsträgern und den Gerichten zu beachten (vgl. Timme in Lehr- und Praxiskommentar - SGB I, 2. Aufl. 2007, § 30 Rnr. 11). Zu den Mitgliedstaaten des EFA gehören u.a. Spanien und die Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 1 EFA bestimmt, dass jeder der Vertragsschließenden sich verpflichtet, den Staatsangehörigen der anderen Vertragsschließenden, die sich in irgendeinem Teil seines

- 7 -

Gebietes, auf das dieses Abkommen Anwendung findet, erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und Gesundheitsfürsorge (im Folgenden als „Fürsorge“ bezeichnet) zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind. In Artikel 2a (i) EFA wird der Begriff der Fürsorge näher erläutert; als „Fürsorge“ wird jede Fürsorge bezeichnet, die jeder der Vertragschließenden nach den in dem jeweiligen Teile seines Gebietes geltenden Rechtsvorschriften gewährt und wonach Personen ohne ausreichende Mittel die Mittel für ihren Lebensbedarf sowie die Betreuung erhalten, die ihre Lage erfordert.

Danach erfasste das EFA ohne Zweifel die Sozialhilfe - Hilfe zum Lebensunterhalt - wie sie jetzt im SGB XII geregelt ist (bis zum 31.12.2004 im BSHG).

Doch auch die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aus den §§ 19 ff. SGB II sind dem Begriff der Fürsorge im Sinne des EFA zuzurechnen. Das zum 01.01.2005 eingeführte Arbeitslosengeld II steht gemäß § 19 SGB II erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu. Die Leistung ist in Anlehnung an die Sozialhilfe nach dem SGB XII gestaltet. Sie sieht eine - pauschalisierte - dem Regelsatz in der Sozialhilfe vergleichbare Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes vor, sowie die tatsächliche Übernahme der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung, §§ 20, 22 SGB II. Ähnlich wie in der Sozialhilfe werden für verschiedene Situationen Leistungen für Mehrbedarfe vorgehalten, § 21 SGB II. Das Arbeitslosengeld II weist daher eine sozialhilferechtliche Konzeption auf. Nichts anderes ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des SGB II, wonach für Erwerbsfähige zwar der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe durch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II ersetzt, der Leistungsanspruch insofern allerdings mit dem steuerfinanzierten System der Sozialhilfe zusammengeführt wurde (so auch LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.06.2009, L 34 AS 790/09 B ER).

Im Anhang I zum EFA (Stand 01.01.2000, siehe Bekanntmachung der Neufassung der Anhänge I, II und III zum EFA vom 20.09.2001, BGBl II 2001, Seite 186 ff.) wird als Fürsorgegesetz im Sinne des Artikel I EFA u.a. das BSHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1994 (BGBl I Seite 646, 2975) aufgeführt. Eine Neufassung dieses Anhangs im Hinblick auf die Ablösung des BSHG durch das SGB XII und das SGB II zum 01.01.2005 ist - soweit ersichtlich - bislang nicht erfolgt. Nach Artikel 16a und b EFA haben die Vertragschließenden den Generalsekretär des Europarates über jede Änderung der Gesetzgebung zu unterrichten, die den Inhalt von Anhang I und III berührt und dem

- 8 -

Generalsekretär alle neuen Rechtsvorschriften mitzuteilen, die in Anhang I noch nicht aufgeführt sind.

Daraus folgt keine Einschränkung der völkervertragsrechtlichen Fürsorgegewährleistung. Denn eine solche Mitteilung nach Artikel 16 EFA hat nur klarstellende Bedeutung, um die übrigen Vertragsstaaten über den Stand der Fürsorgegesetzgebung im mitteilenden Vertragsstaat zu informieren (so BVerwG a.a.O., Rnr. 19 im juris-Abdruck; LSG Niedersachsen-Bremen; Beschluss vom 14.01.2008; L 8 SO 88/07 ER, Mangold und Pattar in VSS 4/2008, S. 261). Da das BSHG zum 01.01.2005 abgelöst worden ist durch das SGB XII und für erwerbsfähige Hilfebedürftige durch das SGB II ersetzt wurden, treten diese Rechtsvorschriften an die Stelle des im Anhang I genannten BSHG als Fürsorgegesetz im Sinne des Artikel 1 EFA.

Das BVerwG (a.a.O., Rnr. 19, 20 im juris-Ausdruck) hat weiterhin dazu folgendes ausgeführt:

*Will der mitteilende Vertragsstaat, dass sich eine spätere Änderung seiner Fürsorgegesetzgebung auf die Staatsangehörigen der übrigen Vertragsstaaten ... nicht in der gleichen Weise auswirken soll wie auf seine eigenen Staatsangehörigen, muss er seine Mitteilung an den Generalsekretär des Europarats mit einem entsprechenden Vorbehalt verbinden (vg. Artikel 16 Abs. b Satz 2 EFA...). Denn Artikel 16 Abs. b Satz 2 EFA soll den Vertragsstaaten nur die Vorbehalte offen halten, die sie bei Vertragsschluss noch nicht machen konnten, weil es ein entsprechendes Fürsorgegesetz noch nicht gab, nicht aber den Vertragsstaaten erlauben, sich aus bereits vorbehaltlos eingegangenen Verpflichtungen nachträglich einseitig zu lösen. Eine nachträgliche Absenkung des gesetzlichen Fürsorgestandards für den vom Europäischen Fürsorgeabkommen geschützten Ausländerkreis ist demnach unter der Geltung des Europäischen Fürsorgeabkommen nur durch Absenkung des Fürsorgestandards für Inländer möglich (...).*

Danach ist allenfalls fraglich, ob die Bundesrepublik einen Vorbehalt im Hinblick auf das neu geschaffene SGB II anbringen könnte. Da dieses bislang - soweit ersichtlich - nicht geschehen ist, ist neben dem SGB XII auch das SGB II als Fürsorgegesetz im Sinne des Artikel 1 EFA zu behandeln.

b) Ist - wie hier - eine Regelungsanordnung begehrt, so ist ein Anordnungsgrund gegeben, wenn die begehrte Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint, § 86b Abs. 2 S. 2 SGG. Dies ist dann der Fall, wenn es dem Antragsteller nicht zumutbar ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten, wobei es auf eine Interessenabwägung ankommt (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, Kommentar, 8. Aufl. 2005, § 86b Rn. 28).

- 9 -

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Da die Antragstellerin kein existenzsicherndes Einkommen erzielt und nicht über Vermögen im Sinne von § 12 SGB II verfügt und Leistungen zum Zwecke der aktuellen Existenzsicherung begehrt, kann schon im Lichte von Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) nicht auf eine Entscheidung in der Hauptsache verwiesen werden. Die Antragstellerin hat danach einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

c) Der begehrten Entscheidung steht im Umfang des Tenors nicht das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, a.a.O., § 86b SGG Rn. 31) entgegen. Durch eine Verpflichtung der Antragsgegnerin, vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu gewähren, wird eine im Hauptsacheverfahren zu treffende, endgültige Entscheidung nicht vorweggenommen.

d) Der Antragstellerin sind Leistungen im Umfang von 359,00 € (Regelleistung) vorläufig zu gewähren. Kosten der Unterkunft und Heizung waren nicht zu gewähren, da diese weder bei der Antragsgegnerin im Weiterbewilligungsantrag vom 27.07.2009 noch im Rahmen des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt wurden. Des Weiteren war das von der Antragstellerin erzielte monatliche Einkommen von 100 € (brutto = netto) nicht bedarfsmindernd zu berücksichtigen, da sich nach Berücksichtigung des Grundfreibetrages von 100 € (§ 11 Abs. 2 S. 2 SGB II) kein anrechenbares Einkommen ergibt.

2.) Der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erfolgreichen Antragstellerin war für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu gewähren, § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO.

3.) Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung von § 193 SGG.

### Rechtsmittelbelehrung

#### 1. Eilantrag betreffend

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 1 SGG die Beschwerde beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, zulässig.

Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim